

Jugendordnung des Wedeler Turn- und Sportverein e.V.

Präambel

Die Jugendordnung des Wedeler TSV ist die Grundlage für die Jugendarbeit im Verein. Entsprechend seiner Mitgliederstruktur ist die Jugendarbeit eine der wichtigsten Aufgaben im Wedeler TSV.

Die sportartspezifische, aber auch überfachliche Jugendarbeit, wird in den Abteilungen geleistet. Die Leiter* für Jugendfragen des Gesamtvereins vertreten im Vorstand die Wünsche, Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Sie sind für die spartenübergreifende überfachliche Jugendarbeit verantwortlich und pflegen die Kontakte zu den Jugendlichen anderer Vereine, Jugendverbände und Institutionen.

Alle Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und alle Jugendlichen (ab 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und die gewählten Jugendvertreter gehören zur Gemeinschaft der Sportjugend.

§ 1 Zweck

Die Sportjugend trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen mit in- und ausländischen Jugendgruppen Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern. Sie unterstützt und koordiniert als Träger der freien Jugendhilfe die Jugendarbeit der Abteilungen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 2 Grundsätze

Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

Den Organen dürfen nur Mitglieder des Wedeler TSV angehören.

** Nur im Interesse einer guten Lesbarkeit wird in dieser Jugendordnung auf die Verwendung der gleichwertigen weiblichen Sprachformen verzichtet.*

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

Die Jugendvollversammlung besteht aus der Vereinsjugend, den Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen und den Leitern für Jugendfragen.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

- die Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes
- Wahlen
- Verwendung der zugewiesenen Mittel
- Anträge (z.B. Änderung der Jugendordnung)
- die Mitgestaltung der spartenübergreifenden überfachlichen Jugendarbeit

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen und den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes. Er wird im Bedarfsfall zwischen den Jugendvollversammlungen vom Sportjugendvorstand oder auf Wunsch von mindestens zwei Abteilungen einberufen. Er berät über wichtige Fragen der Jugendarbeit.

§ 6 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand der Sportjugend gehören an:

- a) der Leiter für Jugendfragen
- b) der Stellvertretende Leiter für Jugendfragen
- c) bis zu 3 Beisitzer können zusätzlich gewählt werden

Die Leiter für Jugendfragen haben Sitz und Stimme im Vorstand des Wedeler TSV.

Die Leiter für Jugendfragen werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der Leiter für Jugendfragen gewählt und im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl der Stellvertreter für Jugendfragen. Sie müssen auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Wedeler TSV bestätigt werden.

Die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt. Sie sollten bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendvorstand arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des TSV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und den Empfehlungen des Jugendausschusses.

Der Jugendvorstand berät und beschließt über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und der öffentlichen Zuschüsse.

Die spartenübergreifende überfachliche Jugendarbeit des Jugendvorstandes beinhaltet unter anderem: Workshops, Lehrgänge, Freizeiten, Jugenderrholung, Jugendbegegnung, Sportfeste und Besuch kultureller Veranstaltungen

§ 7 Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlungen findet spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.

Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Jugendvollversammlung ist mindestens drei Wochen vorher zu veröffentlichen.

Außerordentliche Jugendvollversammlungen werden einberufen, wenn der Jugendvorstand oder Jugendausschuss dies mit entsprechender Begründung beantragt. Es gelten die Bestimmungen der Jugendvollversammlung.

Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird den Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen zugeleitet. Gehen innerhalb von einem Monat beim Sportjugendvorstand keine Beanstandungen in schriftlicher Form ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Jugendausschuss wird schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen. Über Ort und Zeitpunkt beschließt der Jugendvorstand.

§ 8 Tagungsleitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Leiter für Jugendfragen oder seinem Stellvertreter. Im Verhinderungsfall wählt die Versammlung auf Antrag einen Tagungsleiter.

§ 9 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Abteilungen und vom Sportjugendvorstand gestellt werden. Diese sind bis zum 15. Februar schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung diese mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß eingeladenene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 11 Wahlen

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, die Verantwortlichen für Jugendfragen aus den Abteilungen und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Leiter für Jugendfragen müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimme behandelt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, geheime Wahl auf Antrag eines Wahlberechtigten.

§ 12 Jugendarbeit in den Abteilungen

Die Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen (Mindestalter 18 Jahre) werden durch die Abteilungsjugendversammlungen für ein Jahr gewählt.

Den Abteilungen ist es freigestellt weitere Jugendvertreter (z.B. einen Stellvertreter des Verantwortlichen für Jugendfragen, einen Jugendausschuss) zu wählen.

Der Verantwortliche für Jugendfragen und sein Stellvertreter muss von der Abteilungsjugendversammlung bestätigt werden.

Die Abteilungsjugendversammlung muss zeitlich vor der Abteilungsjugendversammlung stattfinden.

Anträge sind mindestens 14 Tage vorher bei der Abteilungsleitung einzureichen.

Die überfachliche Jugendarbeit in den Abteilungen wird von den Verantwortlichen für Jugendfragen wahrgenommen, die sportartspezifische (Übungsstunden, Training, Trainingslager und Wettkämpfe) von den Betreuern, Übungsleitern und Trainern.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist analog anzuwenden.

§14 Fachausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Jugendvorstand Fachausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtjugendvorstandsmitglieder angehören können, die jedoch Mitglied im Wedeler TSV sein sollten.

Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Jugendvorstand gegebenen Vorgaben.

§15 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag der Jugendvollversammlung die Jugendordnung. Sie tritt sofort in Kraft.

Bei Änderung der Vereinssatzung ist die Jugendordnung unverzüglich durch Beschluss des Jugendausschusses anzupassen.

Begründung: Die alte Jugendordnung aus dem Jahr 1981 beschreibt nur in ungenügender Form die Ziele, Aufgaben, Richtlinien und Arbeitsformen der Vereinsjugend. Die Leiter für Jugendfragen hielten es daher für dringend erforderlich, in einer neuen Jugendordnung die o.g. Punkte besser und ausführlicher zu formulieren.